

**Satzung  
der Gemeinde Biederitz  
zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung vom 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Biederitz ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ Beiträge für Gewässer II. Ordnung zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung abzuführen hat sowie der Verwaltungskosten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Biederitz als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2  
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.
- (2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde Biederitz gehören alle Flurstücke der Gemarkungen ihrer Ortsteile.

**§ 3  
Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr, für das die Umlage festzusetzen ist) Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn dieser aus den

grundstücksbezogenen Unterlagen, insbesondere aus dem Grundbuch, dem allgemeinen Liegenschaftsbuch, dem Liegenschaftskataster oder weiteren Unterlagen nicht bestimmt werden kann.

- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Umlagepflichtigen während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. des Erbbauberechtigten im Grundbuch bzw. im Falle der Heranziehung des Nutzers im Falle von Abs. 3 mit dem Wechsel der Nutzung die Umlagepflicht auf den neuen Umlagepflichtigen über. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist vom bisherigen Umlagepflichtigen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.

#### **§ 4 Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

#### **§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

#### **§ 6 Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Biederitz im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ beträgt laut Satzung des Verbandes 11,04 v.H.

#### **§ 7 Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 11,7608 EUR/ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages für die nicht der Grundsteuer A unterliegenden oder durch Satzung ausgenommenen Grundstücke für das Kalenderjahr 2016 wird vor der Erstellung der Bescheide ermittelt. Die Umrechnung des Erschwernisbeitrages in einen Flächenbeitrag für 2016 erfolgt gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 2. Hs. WG LSA nach dem Verhältnis der Fläche.

- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 1,00 € je

Umlageschuldner werden nicht erhoben.

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für die folgenden Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Gemeinde Biederitz die Umlage neu festsetzt. Bei Fortbestehen des Umlagebescheides wird die Fälligkeit für die folgenden Kalenderjahre jeweils zum 30. September festgesetzt.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Biederitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Biederitz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise offenzulegen.

**§ 12**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA), in der jeweils geltenden Fassung, durch die Gemeinde Biederitz zulässig.
- (2) Die Gemeinde Biederitz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 13**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 14**  
**Übertragung an Dritte**

Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr kann ein Dritter beauftragt werden.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Biederitz, den 08.12.2016

gez.: Kay Gericke  
Bürgermeister

(Siegel)